



Veröffentlichungspflicht nach § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Nach § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16.12.2004 geben die Mitglieder des Stadtrates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre berufliche Tätigkeit und ihre Mitgliedschaft in Organen und Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Unternehmen. Die Angaben sind nach § 7 Satz 2 des Gesetzes in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Hierzu liegt eine Zusammenstellung der Angaben in der Zeit vom **02.03.2026 bis zum 30.03.2026 im Ratsbüro, Rathaus (Zimmer 205), Marktplatz 1, Wipperfürth**, zur Einsichtnahme für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alth', is positioned above the printed name.

gez.
Anne Loth
- Bürgermeisterin -